

BVGer E-6371/2015 vom 22. Dezember 2015

Bundesverwaltungsgericht, 2015-12-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-6371_2015

FR: TAF E-6371/2015 du 22 décembre 2015

IT: TAF E-6371/2015 del 22 dicembre 2015

Regeste

Nichteintreten auf Asylgesuch und Wegweisung (Dublin-Verfahren)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - und so auch vorliegend - endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.2

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und 108 Abs. 2 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2.1

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht (einschliesslich Missbrauch und Überschreiten des Ermessens) sowie die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 2.2

Bei Beschwerden gegen Nichteintretensentscheide, mit denen es das SEM ablehnt, das Asylgesuch auf seine Begründetheit hin zu überprüfen (Art. 31a Abs. 1-3 AsylG), ist die Beurteilungskompetenz der Beschwerdeinstanz grundsätzlich auf die Frage beschränkt, ob die Vorinstanz zu Recht auf das Asylgesuch nicht eingetreten ist (vgl. BVGE 2012/4 E. 2.2 m.w.H.).

E. 3.1

Auf Asylgesuche wird in der Regel nicht eingetreten, wenn Asyl-suchende in einen Drittstaat ausreisen können, der für die Durchführung des Asyl- und Wegweisungsverfahrens staatsvertraglich zuständig ist (Art. 31a Abs. 1 Bst. b AsylG). Zur Bestimmung des staatsvertraglich zuständigen Staates prüft das SEM die

Zuständigkeitskriterien gemäss Dublin-III-VO. Führt diese Prüfung zur Feststellung, dass ein anderer Mitgliedstaat für die Prüfung des Asylgesuchs zuständig ist, tritt das SEM, nachdem der betreffende Mitgliedstaat einer Überstellung oder Rücküberstellung zugestimmt hat, auf das Asylgesuch nicht ein.

E. 3.2

Gemäss Art. 3 Abs. 1 Dublin-III-VO wird jeder Asylantrag von einem einzigen Mitgliedstaat geprüft, der nach den Kriterien des Kapitels III als zuständiger Staat bestimmt wird. Das Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaates wird eingeleitet, sobald in einem Mitgliedstaat erstmals ein Asylantrag gestellt wird (Art. 20 Abs. 1 Dublin-III-VO). Im Fall eines sogenannten Aufnahmeverfahrens (engl.: take charge) sind die in Kapitel III (Art. 8-15 Dublin-III-VO) genannten Kriterien in der dort aufgeführten Rangfolge (Prinzip der Hierarchie der Zuständigkeitskriterien; vgl. Art. 7 Abs. 1 Dublin-III-VO) anzuwenden, und es ist von der Situation im Zeitpunkt, in dem der Antragsteller erstmals einen Antrag in einem Mitgliedstaat gestellt hat, auszugehen (Art. 7 Abs. 2 Dublin-III-VO; vgl. BVGE 2012/4 E. 3.2; Filzwieser/Sprung, Dublin III-Verordnung, Wien 2014, K4 zu Art. 7). Im Rahmen eines Wiederaufnahmeverfahrens (engl.: take back) findet demgegenüber grundsätzlich keine (erneute) Zuständigkeitsprüfung nach Kapitel III statt (vgl. BVGE 2012/4 E. 3.2.1 m.w.H.). Erweist es sich als unmöglich, einen Antragsteller in den eigentlich zuständigen Mitgliedstaat zu überstellen, weil es wesentliche Gründe für die Annahme gibt, dass das Asylverfahren und die Aufnahmebedingungen für Antragsteller in jenem Mitgliedstaat systemische Schwachstellen aufweisen, die eine Gefahr einer unmenschlichen oder entwürdigenden Behandlung im Sinne von Artikel 4 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (2012/C 326/02, nachfolgend: EU-Grundrechtecharta) mit sich bringen, ist zu prüfen, ob aufgrund dieser Kriterien ein anderer Mitgliedstaat als zuständig bestimmt werden kann. Kann kein anderer Mitgliedstaat als zuständig bestimmt werden, wird der die Zuständigkeit prüfende Mitgliedstaat zum zuständigen Mitgliedstaat (Art. 3 Abs. 2 Dublin-III-VO).

E. 3.3

Der nach dieser Verordnung zuständige Mitgliedstaat ist verpflichtet, einen Antragsteller, der in einem anderen Mitgliedstaat einen Antrag gestellt hat, nach Massgabe der Art. 21, 22 und 29 Dublin-III-VO aufzunehmen (Art. 18 Abs. 1 Bst. a Dublin-III-VO). Jeder Mitgliedstaat kann abweichend von Art. 3 Abs. 1 beschliessen, einen bei ihm von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen gestellten Antrag auf internationalen Schutz zu prüfen, auch wenn er nach den in dieser Verordnung festgelegten Kriterien nicht für die Prüfung zuständig ist (Art. 17 Abs. 1 Satz 1 Dublin-III-VO; sog. Selbsteintrittsrecht).

E. 4

Gemäss Art. 22 Abs. 5 Dublin-III-VO vermögen kohärente, nachprüfbar und hinreichend detaillierte Indizien die Zuständigkeit eines Mitgliedstaats zu begründen. Den vorliegenden Akten ist zu entnehmen, dass sich der Beschwerdeführer vor seiner Einreise in die Schweiz in Italien aufgehalten hatte. Anlässlich seiner Befragung zur Person im Empfangs- und Verfahrenszentrum (EVZ) D._____ vom 13. Juli 2015 führte er diesbezüglich aus, er sei in einem Boot von Libyen nach Italien gereist, wo er am (...) Juni 2015 angekommen sei. Die italienischen Behörden hätten ihn auf der Bootsreise aufgegriffen. Nachdem er an Land gebracht worden sei, hätten sie ihn fotografiert und anschliessend nach Mailand gebracht. Rund eine Woche später sei er von dort per Zug in die Schweiz weitergereist. Das SEM

ersuchte die italienischen Behörden am 15. Juli 2015 um Aufnahme des Beschwerdeführers gestützt auf Art. 21 Dublin-III-VO. Die italienischen Behörden liessen das Übernahmearsuchen innert der in Art. 22 Abs. 1 [und 6] Dublin-III-VO vorgesehenen Frist unbeantwortet, womit sie die Zuständigkeit Italiens implizit anerkannten (Art. 22 Abs. 7 Dublin-III-VO).

E. 5.1

Die Vorinstanz hat anhand des Kriterienkatalogs des Kapitels III der Dublin-III-VO den für die Prüfung des Asylantrags zuständigen Mitgliedstaat zu ermitteln. Die Zuständigkeitsregeln bezüglich Familienangehörigen sind gegenüber anderen Bestimmungen vorrangig zu berücksichtigen (vgl. Art. 7 Abs. 3 Dublin-III-VO). Eine Berufung auf die Kriterien, welche die Familiengemeinschaft betreffen, beziehungsweise auf die Zuständigkeitsregeln bezüglich Familienangehörigen ist dem Beschwerdeführer im Übrigen nicht versagt; diese Vorschriften sind aufgrund ihres Inhalts direkt anwendbar ("self-executing"; vgl. BVGE 2010/27 E. 4-6).

E. 5.2

Über das Asylverfahren des Halbbruders des Beschwerdeführers ist bis zum heutigen Zeitpunkt noch kein erstinstanzlicher Entscheid ergangen, weshalb vorliegend eine Zuständigkeit der Schweiz gemäss dem Zuständigkeitskriterium von Art. 10 Dublin-III-VO in Frage kommt.

E. 5.3

Hat eine asylsuchende Person in einem Dublin-Staat einen Familienangehörigen, über dessen Antrag auf internationalen Schutz noch keine Erstentscheidung in der Sache ergangen ist, so ist dieser Dublin-Staat für die Prüfung des Asylgesuchs zuständig (Art. 10 Dublin-III-VO). Diese Regelung hat zum Zweck, eine gemeinsame Bearbeitung der Asylanträge mehrerer Familienangehöriger zu ermöglichen (Christian Filzwieser / Andrea Sprung, Dublin III-Verordnung, Wien/Graz 2014, K2 zu Art. 10). Art. 2 Bst. g 4. Spiegelstrich Dublin-III-VO definiert als Familienangehörige im Falle eines minderjährigen und unverheirateten Antragsstellers den Vater, die Mutter oder einen andern Erwachsenen, der entweder nach dem Recht oder nach den Gepflogenheiten des Mitgliedsstaats, in dem der Erwachsene sich aufhält, für den Minderjährigen verantwortlich ist.

E. 5.4

Es stellt sich demnach vorliegend die Frage, ob der Beschwerdeführer als Familienangehöriger seines minderjährigen Halbbruders im Sinne der zitierten Legaldefinition zu erachten ist und demnach vorliegend die Zuständigkeitsregel von Art. 10 Dublin-III-VO zur Anwendung zu gelangen hat.

E. 5.4.1

Den Akten ist zu entnehmen, dass der Beschwerdeführer und sein Halbbruder B._____, welche einen gemeinsamen Vater haben, in ihrem Heimatstaat nicht im gleichen Haushalt lebten. Vielmehr wohnte B._____ bei seiner leiblichen Mutter, der Beschwerdeführer aber zusammen mit seinem Vater, seiner Mutter und seinen Vollgeschwistern. B._____ reiste bereits im Mai 2014, mithin rund ein halbes Jahr vor dem Beschwerdeführer, aus Eritrea aus. Gemäss Aktenlage erfolgte die Weiterreise der beiden Halbbrüder über Äthiopien, Sudan, Libyen und Italien in die Schweiz weitgehend getrennt, lebten sie doch gemäss ihren Angaben nur während einiger Monate im Sudan zusammen. B._____ reiste

am (...) Juni 2015 unbegleitet in die Schweiz ein; bis heute halten sich, soweit bekannt, keine anderen verwandten Erwachsenen in der Schweiz auf.

E. 5.4.2

Aus diesen Umständen ist zu schliessen, dass zwischen dem Beschwerdeführer und seinem Halbbruder, welche weder im Heimatstaat noch zu einem späteren Zeitpunkt je längere Zeit zusammengelebt haben, bis zu ihrer Einreise in die Schweiz weder eine besonders nahe Beziehung noch ein Abhängigkeitsverhältnis bestand. Namentlich vermittelt die Tatsache, dass sie nach ihrem mehrmonatigen Zusammenleben im Sudan die Weiterreise nach Europa getrennt fortsetzten, nicht den Eindruck eines besonderen Verantwortungsgefühls des Beschwerdeführers gegenüber seinem Halbbruder. An dieser Einschätzung vermag auch die Aussage im Unterstützungsschreiben B._____ vom 6 Oktober 2015, sein "grosser Bruder" habe ihn auf der Flucht immer wieder unterstützt und beschützt, nichts zu ändern, steht diese doch in klarem Widerspruch zu seinen eigenen Schilderungen sowie denjenigen des Beschwerdeführers betreffend die Umstände ihrer Flucht anlässlich der jeweiligen Befragungen. Verstärkt wird dieser Eindruck im Übrigen dadurch, dass der Beschwerdeführer anlässlich der Gewährung des rechtlichen Gehörs zu einer mutmasslichen Zuständigkeit Italiens für sein Asylverfahren im Rahmen der Befragung zur Person mit keinem Wort auf die Anwesenheit seines Halbbruders in der Schweiz verwies, sondern nur zu Protokoll gab, dass er von Anfang an in die Schweiz habe kommen wollen (vgl. Protokoll der Befragung vom 13. Juli 2015 S. 8). Auch aus dem Umstand, dass der Beschwerdeführer und sein Bruder in der Schweiz regelmässig an den Wochenenden Zeit miteinander verbringen, kann nicht auf eine besonders enge Verbundenheit geschlossen werden, zumal sie sich erst seit einigen Monaten hier aufhalten.

E. 5.4.3

Aus dem Gesagten ergibt sich, dass der Beschwerdeführer weder rechtlich verantwortlich für seinen minderjährigen Halbbruder ist, noch Grund besteht, aufgrund einer engen familiären Beziehung gemäss den Gepflogenheiten in Abwesenheit der Eltern eine Verantwortlichkeit für ihn anzunehmen. Demzufolge ist der Halbbruder B._____ nicht als Familienangehöriger des Beschwerdeführers im Sinne der Legaldefinition von Art. 2 Bst. g 4. Spiegelstrich zu betrachten.

E. 5.4.4

Diese Schlussfolgerung steht im Einklang mit der vom Beschwerdeführer zitierten Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts: Im Verfahren D-4385/2015, in welchem die Zuständigkeit der schweizerischen Behörden bejaht wurde, war von einer besonders engen persönlichen Verbundenheit zwischen den betroffenen (Voll-) Geschwistern auszugehen, die zusammen aufgewachsen und auf der gemeinsamen Flucht im Wesentlichen durch äussere Umstände voneinander getrennt worden waren (vgl. das Urteil D-4385/2015 vom 2. September 2015, insbes. S. 8 f.). Solches ist vorliegend, wie gesagt, nicht der Fall. Im Verfahren D-4225/2015 war die Beschwerde in der Situation von nicht in einem gemeinsamen Haushalt aufgewachsenen (angeblichen) Halbbrüdern im vereinfachten Verfahren als offensichtlich unbegründet abgewiesen worden (vgl. Urteil D-4225/2015 vom 3. September 2015 S. 6 ff).

E. 5.4.5

Da es sich beim Halbbruder des Beschwerdeführers nicht um einen Familienangehörigen im Sinne der Dublin-Verordnung handelt, ist es ferner nicht zu beanstanden, dass das

Staatssekretariat im Übernahmeverfahren an die italienischen Behörden dessen Anwesenheit in der Schweiz in der Rubrik "Particulars of family members living in EU Member States" nicht erwähnte.

E. 5.4.6

Der Sachverhalt bezüglich der Familienverhältnisse des Beschwerdeführers erweist sich aufgrund der Aktenlage als hinreichend erstellt, weshalb der Antrag auf Rückweisung der Sache an die Vorinstanz zwecks weiterer Sachverhaltsabklärungen abzuweisen ist.

E. 5.5

Zusammenfassend sind die Voraussetzungen für eine Zuständigkeit der Schweiz für die Durchführung seines Asylverfahrens gestützt auf Art. 10 Dublin-III-VO nicht gegeben.

E. 6

Die Vorinstanz ist demnach zu Recht von der grundsätzlichen Zuständigkeit Italiens für das Asylverfahren des Beschwerdeführers ausgegangen.

E. 7.1.1

Im Lichte von Art. 3 Abs. 2 Dublin-III-VO ist im Weiteren zu prüfen, ob es wesentliche Gründe für die Annahme gibt, das Asylverfahren und die Aufnahmebedingungen für Asylsuchende in Italien würden systemische Schwachstellen aufweisen, die eine Gefahr einer unmenschlichen oder entwürdigenden Behandlung im Sinne des Artikels 4 der EU-Grundrechtecharta mit sich bringen würden.

E. 7.1.2

Italien ist Signatarstaat der EMRK, des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (FK, SR 0.142.30) sowie des Zusatzprotokolls der FK vom 31. Januar 1967 (SR 0.142.301) und kommt seinen diesbezüglichen völkerrechtlichen Verpflichtungen nach. Es darf davon ausgegangen werden, dieser Staat anerkenne und schütze die Rechte, die sich für Schutzsuchende aus den Richtlinien des Europäischen Parlaments und des Rates 2013/32/EU vom 26. Juni 2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes (sog. Verfahrensrichtlinie) sowie 2013/33/EU vom 26. Juni 2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen (sog. Aufnahmerichtlinie) ergeben.

E. 7.1.3

Unter diesen Umständen ist die Anwendung von Art. 3 Abs. 2 Dublin-III-VO nicht gerechtfertigt.

E. 7.2

Der Beschwerdeführer hat auch kein konkretes und ernsthaftes Risiko dargetan, die italienischen Behörden würden sich weigern, ihn [wieder] aufzunehmen und seinen Antrag auf internationalen Schutz unter Einhaltung der Regeln der Verfahrensrichtlinie zu prüfen. Den Akten sind denn auch keine Gründe für die Annahme zu entnehmen, Italien werde in seinem Fall den Grundsatz des Non-Refoulement missachten und ihn zur Ausreise in ein Land zwingen, in dem sein Leib, sein Leben oder seine Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem er Gefahr laufen würde, zur Ausreise in ein

solches Land gezwungen zu werden. Ausserdem hat der Beschwerdeführer nicht dargetan, die ihn bei einer Rückführung erwartenden Bedingungen in Italien seien derart schlecht, dass sie zu einer Verletzung von Art. 4 der EU-Grundrechtecharta, Art. 3 EMRK oder Art. 3 FoK führen könnten.

E. 7.3

Der Beschwerdeführer hat ferner keine konkreten Hinweise für die Annahme dargetan, Italien würde ihm dauerhaft die ihm gemäss Aufnahmerichtlinie zustehenden minimalen Lebensbedingungen vorenthalten. Bei einer allfälligen vorübergehenden Einschränkung könnte er sich im Übrigen nötigenfalls an die italienischen Behörden wenden und die ihm zustehenden Aufnahmebedingungen auf dem Rechtsweg einfordern (vgl. Art. 26 Aufnahmerichtlinie).

E. 7.4

Schliesslich liegt aufgrund der Aktenlage zwischen dem Beschwerdeführer und seinem minderjährigen Halbbruder keine im Sinne von Art. 8 EMRK schützenswerte Beziehung vor, zumal, wie vorstehend ausgeführt, kein besonderes Abhängigkeitsverhältnis zwischen den beiden ersichtlich ist (vgl. BVGE 2008/47 E. 4.1.1).

E. 7.5

Im Weiteren ist die angefochtene Verfügung auch unter dem Blickwinkel humanitärer Gründe im Sinne von Art. 29a Abs. 3 der Asylverordnung 1 vom 11. August 1999 (AsylV 1, SR 142.311) nicht zu beanstanden. Das Gericht beschränkt seine Beurteilung der Anwendung von Art. 29a Abs. 3 AsylV 1 im Wesentlichen darauf, ob das SEM den Sachverhalt diesbezüglich korrekt und vollständig erhoben, allen wesentlichen Umständen Rechnung getragen und seinen Ermessensspielraum korrekt ausgeübt hat (vgl. Art. 106 Abs. 1 Bst. a und b AsylG und hierzu BVGE 2015/9 E. 7 f.). Den Akten sind keine Hinweise zu entnehmen und es wurde vom Beschwerdeführer auch nicht geltend gemacht, dass das SEM den ihm zukommenden Ermessensspielraum missbraucht oder das Ermessen über- respektive unterschritten hätte.

E. 7.6

Nach dem Gesagten bestand und besteht kein Grund für eine Anwendung der Ermessenklauseln von Art. 17 Dublin-III-VO. Der Vollständigkeit halber ist festzuhalten, dass die Dublin-III-VO den Schutzsuchenden kein Recht einräumt, den ihren Antrag prüfenden Staat selber auszuwählen (vgl. auch BVGE 2010/45 E. 8.3).

E. 8

Somit bleibt Italien der für die Behandlung des Asylgesuchs des Beschwerdeführers zuständige Mitgliedstaat gemäss Dublin-III-VO. Italien ist verpflichtet, das Asylverfahren gemäss Art. 21, 22 und 29 aufzunehmen.

E. 9

Das SEM ist demnach zu Recht in Anwendung von Art. 31a Abs. 1 Bst. b AsylG auf das Asylgesuch des Beschwerdeführers nicht eingetreten. Da der Beschwerdeführer nicht im Besitz einer gültigen Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung ist, wurde die Überstellung nach Italien in Anwendung von Art. 44 AsylG ebenfalls zu Recht angeordnet (Art. 32 Bst. a AsylV 1).

E. 10

Da das Fehlen von Überstellungshindernissen bereits Voraussetzung des Nichteintretensentscheides gemäss Art. 31a Abs. 1 Bst. b AsylG ist, sind allfällige Vollzugshindernisse gemäss Art. 83 Abs. 3 und 4 AuG (SR 142.20) unter diesen Umständen nicht mehr zu prüfen (vgl. BVGE 2010/45 E. 10).

E. 11

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde abzuweisen und die Verfügung des SEM zu bestätigen.

E. 12

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten grundsätzlich dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Nachdem aber mit Zwischenverfügung vom 14. Oktober 2015 die unentgeltliche Prozessführung gemäss Art. 65 Abs. 1 VwVG gewährt wurde, sind keine Verfahrenskosten zu erheben. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.